



Alterssicherung im 18. Jahrhundert

Ein Leibgedingvertrag für eine verwitwete Hofbäuerin in Kappel vom 22. November 1751

Bearbeitet von Wolfgang Hug

Zur Herkunft und Eigenart der Quelle

Das Aktenstück befindet sich in einem Bestand des Generallandesarchivs in Karlsruhe, der vor kurzem – 1992 – durch einen eigenen Katalogband besser erschlossen wurde. Es handelt sich um den Bestand 229, der die Spezialakten der badischen Ortschaften umfaßt. Er stellt nicht nur die größte Aktengruppe des Generallandesarchivs dar, sondern wird auch wie kein anderer von den Benutzern, insbesondere von den Orts- und Familienforschern, am intensivsten ausgewertet. Allein aus der kleinen Ortschaft Kappel bei Freiburg, die bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts keine 400 Einwohner zählte, besitzt das Generallandesarchiv in dieser Abteilung 1,2 lfd.m Urkunden und Akten, gebündelt in den Faszikeln 51138 bis 51261. Sie enthalten Quellen aus der Zeit von 1303 bis 1841.

Das Schriftstück ist ein Beispiel für ungezählte ähnliche Rechtsakten, mit denen auf der unteren Ebene der Verwaltung konkrete Lebensverhältnisse durch eine Ortsherrschaft reguliert und sanktioniert wurden. Kappel – seit 1974 nach Freiburg eingemeindet – stellt bis heute eine typische Schwarzwaldsiedlung dar. Sie erstreckt sich in ein Seitental der vorderen Dreisambucht, weshalb der Ort in älterer Zeit meist *Kappel im Tal* hieß. Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes ist erst für 1272 bezeugt, doch dürfte die Besiedlung des Tales schon unter den frühen Zähringern erfolgt sein: Das Peter-und-Pauls-Patrozinium der *Cappelle* beziehungsweise Pfarrkirche oder ein – um 1800 abgegangener – *Zähringerhof* lassen ebenso darauf schließen wie die Nähe zu Freiburg und die auf der Gemarkung befindliche Ruine der Kyburg. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gewann das nahe gelegene Wilhelmitenklöster Maria Kron in Oberried die Grund- und Gerichtsherrschaft in Kappel und stellte seitdem die Ortsobrigkeit dar bis zur Säkularisation, wobei das Kloster seit 1725 nur noch als Priorat von St. Blasien bestand. In seiner Eigenschaft als örtliche Obrigkeit hat das Gotteshaus Oberried den vorliegenden Erbschaftsvertrag 1751 protokollieren und 1754 in einer Abschrift auszugsweise festhalten lassen.

Die Handschrift entspricht dem spätbarocken Schrifttypus des mittleren 18. Jahrhunderts mit schrägrechts geneigtem Schriftbild. Die Ober- und Unterlängen sind weit ausgezogen, aber relativ schmal gehalten, die Großbuch-

staben sind schwungvoll ausgeprägt, das *s* ist meist langgezogen und im Auslaut häufig als *ß* ausgebildet. Die Buchstabenverbindung *st* oder *dt* wird eng zusammengezogen. Als gebräuchliche Abkürzungen erscheinen vor allem der Verdoppelungsstrich über dem *m*, das Kürzel für die Endsilben *ten* (zum Beispiel beim Datum), der Doppelstrich bei *Sester*. Die Formel *sit venia* (ergänze verbo) – zu deutsch *man verzeihe den Ausdruck* oder *mit Verlaub* – wird als *s. v.* abgekürzt und bei der Erwähnung der Kuh verwendet. Einige Worte verraten die Herkunft des Textes aus dem Bereich der alemannischen Mundart, so die Bezeichnung *Hammerstrumpff* für Schinken, *Kuder* für Werg beziehungsweise Abfall beim Hecheln. Zuweilen läßt auch die Schreibweise von Worten ihre alemannische Aussprache wiedererkennen, wenn beispielsweise der Schreiber *fuettert* für *füttert* oder *Haaber* für *Hafer* schreibt. Die Interpunktion sowie die Groß- und Kleinschreibung entsprechen noch nicht den heutigen Regeln. Dem Schreiber sind offenbar auch Flüchtigkeitsfehler unterlaufen, so bei *fruch* statt *Frucht* (Getreide). Die verwendeten Maß- und Münzangaben richten sich, so ist anzunehmen, nach den im vorderösterreichischen Breisgau gebräuchlichen. So ist bei den Sesterangaben ein Sester bei Glattfrucht mit zirka 20 Litern, bei Raufrucht mit zirka 40 Litern zu rechnen, das Maß mit zirka 1,2 Litern, der Batzen mit 12 Pfennigen. Über die Kaufkraft des Geldes läßt sich nichts Genaues aussagen, doch wird man zum Beispiel mit Maurerlöhnen zu jener Zeit vergleichen können: Sie beliefen sich auf 1–2 Gulden pro Woche. Der Wert einer Kuh wird in einem Nachtrag am Schluß des Aktenstücks mit 20 Gulden angegeben. Was die Schreib- und Ausdrucksweise betrifft, ist schließlich darauf hinzuweisen, daß Frauennamen stets mit dem Suffix *-in* versehen sind: Ottilia Schindler wurde daher zur Ottilia Schindlerin.

Zum Inhalt der Quelle Leibgeding einer Altbäuerin auf dem Schwarzwaldhof

Im vorliegenden Aktenstück geht es um die Versorgung einer Witwe, die als Bäuerin auf einem Hof gelebt hatte und deren Alterssicherung der Hoferbe übernehmen mußte. Der

Extractus

Lagebrühen Brothocollii Bath Gaud
Haidindf. Zueyffst 2 1/2 2 1/2 gibus 1751.

Leibgeding

Otilie Schindlerin
Jacob Moltzen Kauf zu Luggel Gindler =
Lappener Wittib.

Erstlichen solle sie warm, und thalt in der
Lagerung gefe nat Moltzen stüben, und die
naben Kammer zu ihrer bewohnung haben.
im fast aber die in ihrer stüben nicht fridlich
bey saimen wohnen, ad janzten sich ein
anstand wofur, solle jst der bauer der
Gindlers stüben naben der Kammer gar:
aüb bauen, und in wohnen stand
haben, auf jst der naben Kallstein
ein rauman.

2do solle jst der bauer jst: saubere fey
gaben als Roggen 28. der weitzen
2. der gersten 4. der Haaber 8. der
Korn äffel 2. fisch. item 8. H. Dreyen
und 4 H. Mehl. wie auß --

3tio 25. H. geräyten jst, 2. grünen
Gäner springt, und ein baar righin
jambt 4. brastwürsten.

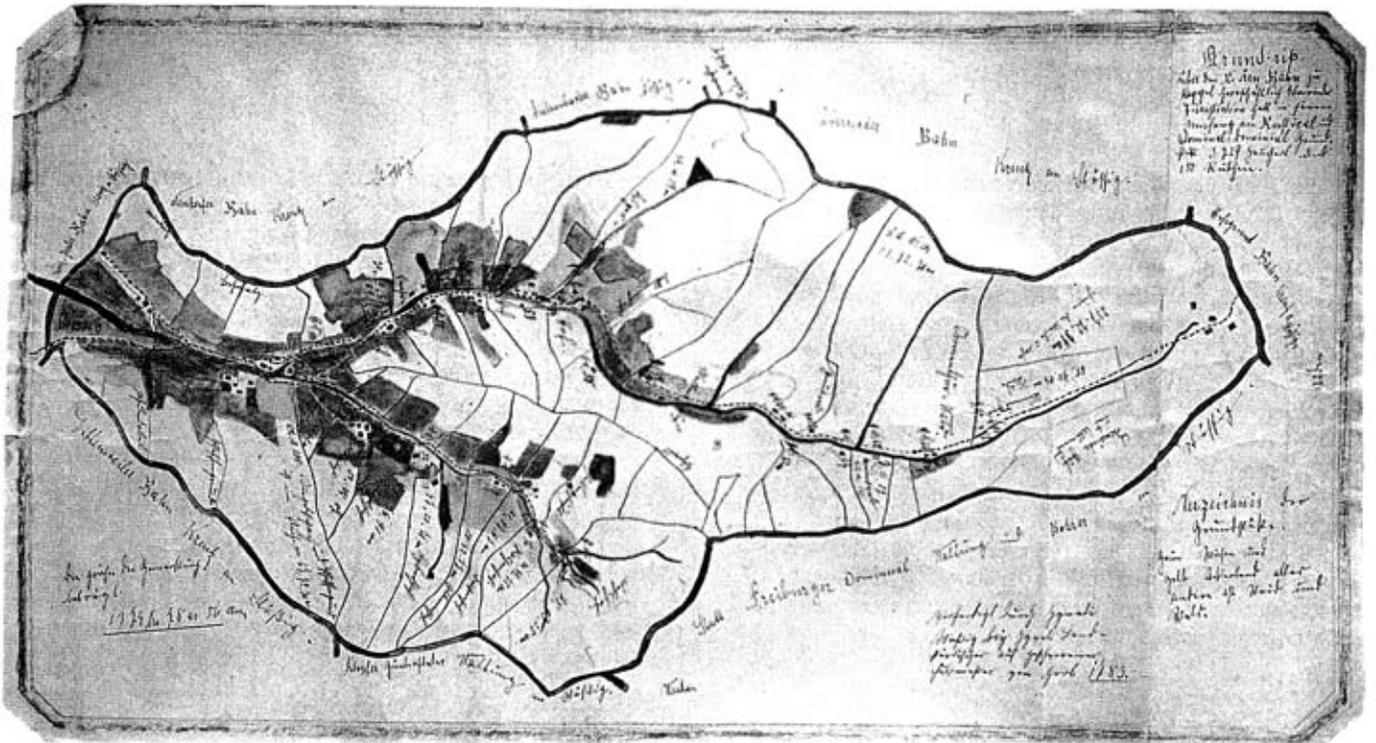
4to. Von allem baum gewächs der 10 lb
Korboll, an pat der nüssen aber, wan
solche a nays auß gewachsen, 2. snapp jst.

Hof ging ungeteilt als geschlossenes Gut von einer Generation zur nächsten über, blieb also im Familienbesitz. Bei manchen Schwarzwaldhöfen erinnert der Hofname bis heute an die ehemalige Besitzerfamilie, so auch beim Hof des Jakob Moltz und seiner Ehefrau Ottilia in Kappel. Er hieß *Molz*hof, wurde allerdings 1875 von der letzten Besitzerfamilie versteigert und existiert seitdem nicht mehr als landwirtschaftlicher Betrieb. Einst gehörten rund 75 ha Fläche zum Hofgut, angeordnet in einer Streifenflur, wie das in den Taldörfern des Schwarzwalds üblich war. Nach einem Lagerbuch der Gemeinde Kappel aus dem Jahr 1809 umfaßte die Hofgemarkung des Molzhofes damals rund 34 Morgen Ackerland – teils mittlerer, teils schlechter Qualität –, etwa 23½ Morgen Matten, die zum Teil bewässerbar waren, ferner rund 52 Morgen Weid- und Reutfeld, eine Hofraite von 4½ Morgen und über 100 Morgen Wald.

Die Bauern auf dem Molzhof waren wie die andern in Kappel nicht leibeigen, sondern grundhörig, Erbzinser oder *hereditas*: Sie konnten ihren Hof in Eigenverantwortung bewirtschaften und vererben, waren aber abgaben- und fronpflichtig. Die Zahl der Höfe in der Gemeinde Kappel blieb etwa seit Bestehen der oberriedischen Ortsherrschaft konstant. Es fanden bis ins 19. Jahrhundert, im wesentlichen sogar bis heute, keine Erbteilungen statt: es herrschte – und herrscht – das Anerbenrecht. Wann dieses Erbrecht der geschlossenen Hofgüter sich durchgesetzt hat, läßt sich nicht eindeutig klären. Sicherlich lag es sowohl im Interesse der Bauern wie in dem der Grundherren. Es sicherte in seinem Geltungsgebiet die wirtschaftliche Stabilität der Hofgüter und gewährleistete den Hofbauern mit ihrer Familie ein relativ gesichertes Auskommen. Zugleich wurde die bäuerliche Gesellschaft durch das Anerbenrecht sozial abgestuft: Es gab die Hofbauern, die im Ort das Sagen hatten; darunter befand sich die Schicht der Tagelöhner und Kleinstbauern (Schupposen) mit ihrer meist unsicheren Existenzbasis; als

unterste Schicht wird man die Knechte und Mägde betrachten müssen, die, ohne eine eigene Familie zu gründen, zur Hausgemeinschaft eines Hofbauern gehörten. Das Anerbenrecht ist typisch für große Teile des Schwarzwalds; es galt hier etwa im Gebiet zwischen Schluchsee und vorderem Kinzigtal.

Die geschlossenen Hofgüter im Anerbengebiet bildeten weitgehend autarke Produktions- und Versorgungseinheiten. Fast alles, was man brauchte, konnte man auf dem Hof selbst erzeugen und herstellen. So wurde auch die Versorgung der alten Menschen durch die Produkte des Hofes sichergestellt: Getreide, Fleisch, Milch, Gemüse, Obst und Öl. Der Hoferbe – in der Regel der jüngste Sohn, der sogenannte Hofengel – hatte dafür zu sorgen, daß den Eltern, wenn sie aufs Altenteil – das Leibgeding – gingen, die notwendigen Güter für den Lebensunterhalt stets vom Hofertrag zur Verfügung standen. Das galt auch, wenn nur ein Elternteil übrigblieb. Der Mutter standen die gleichen Rechte zu wie dem Vater, so wie sie als Bäuerin ihrem Mann eigentumsrechtlich gleichgestellt war. Starb der Bauer, konnte die Witwe den Hof weiterführen, eine zweite Ehe eingehen oder den Hof an den erbberechtigten Sohn übergeben. Die Hofübergabe erfolgte normalerweise am gleichen Tag, an dem der Hoferbe heiratete und die Jungbäuerin an seiner Seite mit ihm *das Regiment* übernahm. Vom Ansehen wie vom stolzen Selbstbewußtsein mancher Hofbäuerin im Schwarzwald erzählen die Volksschriftsteller Berthold Auerbach und Heinrich Hansjakob in ihren Geschichten. Neben dem gemeinsamen Hofeigentum konnte die Hofbäuerin, wie aus dem vorliegenden Leibgedingvertrag hervorgeht, auch privates Vermögen besitzen: Ottilia Schindler verfügte immerhin über 350 Gulden Bargeld oder Forderungen an Dritte, eine Summe, die dem Wert einer stattlichen Viehherde entsprach.



Der Gemarkungsplan von Kappel stammt aus dem Jahr 1783. Das Dorf erstreckt sich in zwei Tälern mit einem Höhenunterschied von rund 950 m zwischen dem Talausgang und dem Bergrücken des Schauinslands. Die Hofgemarkungen sind klar in der Form der Streifenfluren zu erkennen. Gemarkungspläne sind als Quellen zur Siedlungs- und Besitzgeschichte von großer Aussagekraft. Meist stammen die ältesten Pläne für die Dörfer in unserem Raum aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.
Vorlage: Gemeindecarchiv Kappel



Die Aufnahme des Rothenhofs aus der Zeit um 1900 zeigt die typischen Elemente der Schwarzwaldhöfe in Kappel: Holzbohlenhaus mit mächtigem Strohdach, Galerie, schmale Fenster, Misthaufen vor dem Hof und anderes mehr. Solche Abbildungen dienen als Quelle zur Rekonstruktion der bäuerlichen Lebensverhältnisse vor wenigen Generationen und zur kritischen Beurteilung der vermeintlich „guten alten Zeit“.

Foto: Erwin Steiert, Kappel

Die Quelle vermittelt dem Leser einen Einblick in solche sozialen Strukturen der vorindustriellen beziehungsweise bäuerlichen Lebenswelt. Man wird sich bei der Lektüre des Textes der Stellung der Frau bewußt, gewinnt eine Vorstellung von der Wirtschaftsweise in einem Bauernhof im 18. Jahrhundert und begreift etwas von den sozialen Beziehungen der Menschen in vormoderner Zeit. Im Unterschied zu den heutigen Verhältnissen war unter anderem die Altersversorgung nicht staatlich geregelt und wurde nicht von anonymen Einrichtungen wie einer Versicherungsanstalt verwaltet. Sie war vielmehr Sache personaler Beziehung und Vereinbarung in der Familie. Dabei wurde alles durchaus minutiös geregelt und auch der Konfliktfall im voraus berücksichtigt. So heißt es in dem vorliegenden Leibgedingvertrag: Falls Mutter und Sohn in der Stube nicht friedlich miteinander auskommen, steht der Witwe ein Wohnrecht in einem eigenen Hinterstüblein zu.

Leibgedingverträge eröffnen, wie das hier ausgewählte Beispiel zeigt, auch einen Blick auf Ernährungsgewohnheiten der Vorfahren, die ihren Speiseplan noch ganz ohne Fertigprodukte, Konserven und Einkaufsgelegenheiten gestalten mußten. Es fällt auf, wie sehr Getreidenahrung im Vordergrund gestanden haben muß: Roggen, Weizen, Gerste und Hafer brauchte man zu Brot, Brei und Suppen. Hinzu kamen Gemüse und Salat – aus dem *Krautgärtlein*, Milch und Fleisch. Bei letzterem überwog im Schwarzwald der geräucherte Speck; Rippchen und Bratwürste bildeten schon eine Ausnahme. Offenbar war auch die Kartoffel noch kein Bestandteil der Alltagsnahrung; sie begann sich gerade erst durchzusetzen. Auf den durchschnittlichen Hektarertrag umgerechnet, dürfte der Hofbauer für die Versorgung seiner verwitweten Mutter im Leibgeding die Getreideernte von annähernd 6 Morgen beziehungsweise etwa 2 Hektar Ackerland benötigt haben. Das waren fast 20 Prozent der Ackerfläche des Hofes.



Der alte Molzhof wurde 1916 durch dieses Gebäude ersetzt, das als Wohngebäude für Waldarbeiter errichtet wurde, nachdem der Staat 1905 das Hofgut erworben hatte.
Aufnahme: Erwin Steiert, Kappel

Transkription des Protokollauszugs

- 1 Extractus
- 2 Capperischen Prothocolli GottsHaus
- 3 Oberriedt[ischer] Herrschaft d[e]d[at]o 22t[en] 9bris
1751.
- 4 Leibgeding
- 5 Ottiliae Schindlerin
- 6 Jacob Moltzen see[lig] zu Cappel hinder-
- 7 lasßener Wittib.
- 8 Erstlichen solle sie warm, und kaldt in deß
- 9 Bauren Johanes Moltzen stuben, und die
- 10 neben Kam[m]er zu jhrer Bewohnung haben.
- 11 im Fahl aber Sie in dißer stuben nit fridlich
- 12 beysam[m]en wohneten, od[er] sonsten sich ein
- 13 anstandt erhebt, solle jhro der Baur daß
- 14 hindere stüblin neben der Kam[m]er gar-
- 15 aus bauen, und in wohnbaren standt
- 16 stellen, auch jhro daß neben Kellerlin
- 17 ein raumen.
- 18 2do Solle jhro der Baur jähr[lich] saubere Fruch
- 19 geben alß Roggen 28. S[est]er Waitzen
- 20 2. S[est]er Gersten 4. S[est]er Haaber 8. S[est]er
- 21 Erdtäpfel 2. fiert[el] jtem 8. [Pfund] Reisten
- 22 und 4 [Pfund] Kuder. wie auch

- 23 3tio. 25. [Pfund] geräuchten speckh, 2. grüne
- 24 Ham[m]erstripff, und ein baar riplein
- 25 sambt 4. Brathwürsten.

Protokollauszug in modernem Deutsch

Auszug eines Protokolls von Kappel aus der Herrschaft des Klosters Oberried vom 22. November 1751.

Leibgeding (Altenteil) der Ottilia Schindler, Witwe des verstorbenen Jacob Moltz zu Kappel.

1. Sie soll in der Stube des Bauern Johann Moltz das Wohnrecht haben, und zwar mit und ohne Heizung, auch steht ihr das Wohnrecht in der Nebenkammer zu. Falls sie in dieser Stube nicht friedlich beisammen wohnen sollten oder sich sonst ein Problem ergebe, soll ihr der Bauer das hintere Stüblein neben der Kammer vollständig ausbauen und in wohnlichen Zustand bringen, ihr auch den kleinen Nebenkeller zur Nutzung einräumen.

2. Der Bauer soll ihr jährlich saubere (gedroschene und gesäuberte) Frucht zur Verfügung stellen, nämlich 28 Sester (28 × 20 l = ca. 5 dz) Roggen, 2 Sester (2 × 20 l) Weizen, 4 Sester (4 × 40 l) Gerste, 8 Sester (8 × 40 l) Hafer, 2 Viertel Kartoffeln, ebenso 8 Pfund Reisten (Hanf oder Flachs, vielleicht auch Schmalz) und 4 Pfund Kuder (Ausschuß von geheheltm Hanf, vielleicht auch Griebenschmalz), wie auch 3. 25 Pfund geräucherten Speck, 2 grüne (ungeräucherte) Schinken, einige Rippchen und 4 Bratwürste.

- 26 4to. Von allem Baum gewächs den 10t[en]
 27 Korb voll, an statt der nußen aber, wan
 28 solche anderst auch gerathen, 2. Maß Öl.

(Seite 2)

- 29 5to Solle Sie haben 1 S[it] v[enia] Khue und 1 Gaisß
 30 aus dem ohnzertheilt nach jhrer wahl.
 31 Ein Krauth garten Bettlin, und d[as] Heü Von
 32 der Berg matten biß auff die Hürst herund[er],
 33 daß Embt aber von der ganzen Matten,
 34 welches alles der Baur bauen, heüen,
 35 und in eigenen Kösten ein fiehren solle.
 36 sollte aber die S[it] v[enia] Khue kein milch geben,
 37 were der Baur jhro wochent[lich] 1½ masß
 38 zu reichen verbunden. allwo an[n]och ver-
 39 abredtet worden, d[ab] die leibgeding Khue
 40 den Som[m]erhindurch von dem graß, wie
 41 und mit welchem der Baur die seinige
 42 fuettert, auch solle gefuettert, und ge-
 43 waydet werden. Endlich
 44 6tens und letstens behaltet Sie Ottilia
 45 Schindlerin jhro an baarem geldt bevor-
 46 benant[e]
 (gestrichen:) – " 80 f[lorin] – b[atzen] – d[enare]
 47 Ein Capital bey Joseph schindler
 48 Vogten zu Ebnet – " 100 " – " – "
 49 Einen zins hiervon p[ro]c[ent]
 – " 4 " – " – "
 50 jtem ein Capital bey Joseph
 51 lindle zu Neuershaus[en]
 – " 50 " – " – "
 52 Einen zins dar von p[ro]c[ent]
 – " 2 " 7 " 5 "
 53 Ein Capital bey Thoma Butz p[ro]c[ent]
 (gestrichen:) " 100 " – " – "
 54 alt und neüe zins hier von
 (gestrichen:) " 19 " – " – "
 55 (Nachtrag von anderer Hand:) N[ota] B[ene] Khue 20
 f[lorin]
 s[umma] s[ummarum]: 355 f[lorin] 7 b[atzen] 5 d[enare]
 56 Extrahiert Gottshaus Oberriedt
 57 d[en] 28t[en] Junij 1754.
 58 P[ater] Columbanus
 59 Leüthner Proc[urator] m[anu]p[ro]p[ria]

Für die kritische Prüfung der Transkription danke ich
 Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Fischer und Frau Dr. Müller im
 Staatsarchiv Freiburg.

Literatur

- Forschendes Lernen im Geschichtsunterricht, hg. vom
 Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte, 1992
 Wolfgang Hug, Kappel – heute und vor 200 Jahren, 1980
 Ders., Sozialer und politischer Wandel am Oberrhein um
 1800. In: Horst Buszello (Hg.), Der Oberrhein in Geschichte
 und Gegenwart, 3. Auflage, 1988, S. 104–123
 Ders., Geschichte Badens, 1992

4. Von allem geernteten Obst soll sie jeden 10. vollen Korb
 bekommen, statt der Nüsse aber 2 Maß (ca. 2,5 l) Öl, auch
 wenn sie nicht geraten.

5. Sie soll von dem noch nicht verteilten Viehbestand 1 – mit
 Verlaub – Kuh und 1 Ziege nach ihrer Wahl erhalten; ein Beet
 im Krautgarten und das Heu von der Bergmatte bis auf die
 Hürst herunter, das Öhmd (zweite Mahd) aber von der
 ganzen Matte. Der Bauer soll das (Heu und Öhmd) anbauen,
 heuen und auf eigene Kosten für sie einfahren. Sollte aber die
 – mit Verlaub – Kuh keine Milch geben, hat der Bauer ihr
 wöchentlich 1 1/2 Maß abzugeben. Dabei ist auch noch ver-
 einbart worden, daß die Leibgeding-Kuh den Sommer über
 mit dem Gras gefüttert und geweidet werden soll, mit dem
 der Bauer seine Kühe füttert. Endlich

6. und letztens behält Ottilia Schindler als ihr Bargeld zuvor
 genannte 80 Gulden¹.

Ein Kapital bei Joseph Schindler, Vogt zu Ebnet, von 100
 Gulden, davon als Zins – pro Hundert – 4 Gulden;

ebenso ein Kapital bei Joseph Lindle zu Neuershausen von
 50 Gulden, davon als Zins – pro Hundert – 2 Gulden, 7
 Batzen (1 Batzen = 12 Pfennige), 5 Pfennige;

ein Kapital bei Thoma Butz – pro Hundert – 100 Gulden¹,
 davon alten und neuen Zins 19 Gulden¹;

alles in allem 355 Gulden, 7 Batzen, 5 Pfennige.
 Wohlgemerkt: 1 Kuh 20 Gulden².

Der Auszug wurde angefertigt im Kloster Oberried, am 28.
 Juni 1754.

Pater Columban Leuthner, Prokurator, eigenhändig.

Anmerkungen:

- 1 Im Text gestrichen.
 2 Von anderer Hand.

- Thomas Lange (Hg.), Geschichte – selbst erforschen. Schü-
 lerarbeit im Archiv, 1993
 Ekkehard Liehl und Wolf Dieter Sick (Hg.), Der Schwarzwald.
 Beiträge zur Landeskunde, 1980
 Reinhold Rupp (Bearb.), Die Bestände des Generallandesar-
 chivs Karlsruhe, Teil 7: Spezialakten der badischen Ort-
 schaften (229), (Veröffentlichungen der Staatlichen
 Archivverwaltung 39/7) 1992

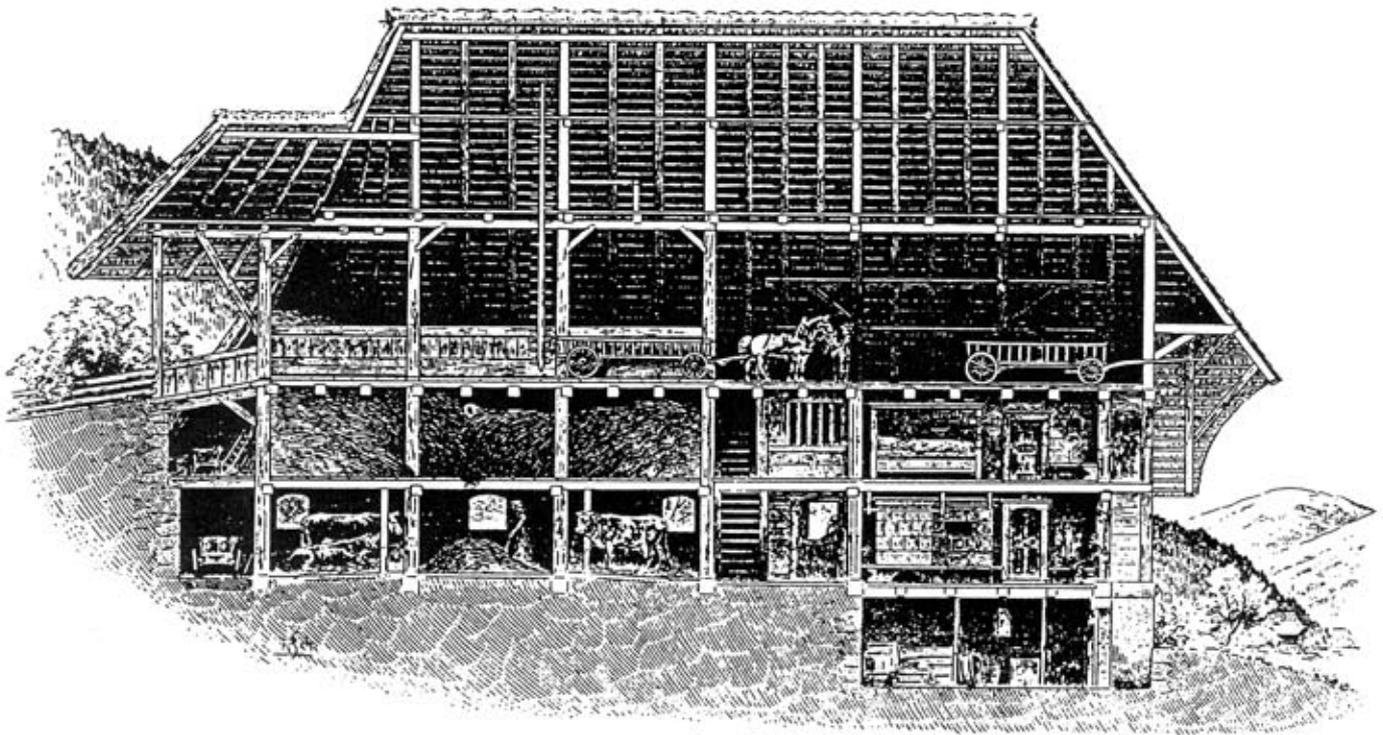
Verwendung im Unterricht

Quellen von der Art des Leibdingvertrages stehen nicht im Mittelpunkt des Geschichtsunterrichts. Lehrer/innen und Schüler/innen werden vielleicht im Zusammenhang mit dem Interesse für Herkunft und Geschichte ihres Ortes oder ihrer Familie auf solche Verlassenschaftsakten, die es ja in reichem Maße gibt, aufmerksam. Sind sie erst einmal für solche Quellen sensibel geworden, zeigt sich deren Relevanz in verschiedenen Lernbereichen.

1. Quellen dieser Art sind relativ leicht zu beschaffen. Man findet sie unter anderem in Orts- oder Hofchroniken, kann sie aber auch ohne großen Aufwand in Form von Xero-kopien aus einem Archiv bekommen. In dieser Form kommen sie dem Originalzeugnis sehr nahe und bringen ein Stück Geschichte in ursprünglicher und authentischer Form in den Blick. Junge Menschen erfahren anhand solcher Quellen ganz konkret, worauf unser Wissen von der Vergangenheit beruht und wie mühsam es sein kann, ihre Spuren zu lesen.

2. Bei orts- und familiengeschichtlichen Aspekten histo-rischen Lernens bieten Quellen dieser Art eine schier uner-schöpfliche Gelegenheit, das *entdeckende Verfahren* im Unterricht zu verwirklichen. Schüler/innen können zunächst einmal ein ausgewähltes Beispiel dieser Art zu entziffern ver-suchen. Dann, wenn ihre Schwellenangst abgebaut ist, werden sie sich in einem Gemeinde-, Stadt- oder Staatsar-chiv auch unmittelbar selbständig mit solchen Quellen aus-einandersetzen können.

3. In einem ganz *normalen* Geschichtsunterricht bietet der – gelegentliche – Einsatz solcher Quellen die Chance zur vertiefenden Problematisierung von Fragen, zur Konkretion von Informationen und zur Differenzierung von Erkennt-nisschritten. Bei Themen der Sozial- und Alltagsgeschichte, insbesondere bei der Behandlung der vorindustriellen bezie-hungsweise bäuerlichen Gesellschaft, ist die Einbeziehung solcher Fallbeispiele wie dem eines Erb- und Leibdingver-trags fast unverzichtbar, wenn man sich nicht mit allzu abstrakten und wolkigen Vorstellungen begnügen möchte.



Ein Schwarzwaldhof im Dreisamtal und in den angrenzenden Tälern – wie im Kapplertal – von innen. Rechts ist der Wohnteil mit der Stube und der darüber liegenden Schlafkammer zu erkennen, zur Talseite gelegen; links der Ökonomieteil mit dem zweiseitigen Stall, darüber der Heustock und über Wohn- und Ökonomieteil die Scheune. Die Einfahrt führt ohne große Steigung von der Hang-seite in die Scheune. Hier werden die Wagen entladen, und zwar kräftesparend jeweils nach unten. Gut erkennbar ist die Konstruk-tion der Höfe in der „Ständerbauweise“.

Zeichnung von Richard Schilling, in: *Das alte malerische Schwarzwaldhaus*, Freiburg 1915, S. 43